



FREIHAND SCHÜTZENVEREIN

PETTSTADT 1910 E.V.

März 2016

Vereinsnachrichten

1. Generalversammlung 2016

Alle Mitglieder sind am **Samstag, den 12. März**, aufgerufen, in der diesjährigen satzungsgemäßen **Generalversammlung** eine neue Vorstandschaft zu wählen. Gleichzeitig wollen wir gemeinsam die Veranstaltungen des neuen Sportjahres planen und wichtige Entscheidungen für die sportliche Zukunft des Vereins treffen.

Hierzu möchten wir ab **20.00 Uhr** recht herzlich in unser Vereinsheim einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Gedenken der verstorbenen Mitglieder
4. Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2015
5. Bericht des 1. Vorsitzenden
6. Jahresberichte
 - a. Schriftführer
 - b. Schützenmeisteramt
 - c. Jugendleitung
 - d. Kassenwart
7. Kassenprüfbericht
8. Aussprache zu den Berichten
9. Entlastung der Vorstandschaft
10. Bildung eines Wahlausschusses
11. Neuwahlen der Vorstandschaft
12. Kreditaufnahme für Investitionen in den Schießsport
13. Satzungsänderung
14. Ehrungen
15. Wünsche und Anträge

Schriftliche Anträge sind bis spätestens 05.03.2016 im Schützenhaus zu Händen des 1. Vorsitzenden abzugeben.

Die genauen Texte zum TOP Satzungsänderung finden sich im Anhang zu diesen Vereinsnachrichten.

Im Vorfeld der Generalversammlung findet um **18:30 Uhr** in der Pfarrkirche Pettstadt ein **Gedenkgottesdienst** für die verstorbenen Mitglieder des Vereins insbesondere für das im vergangenen Jahr verstorbene Ehrenmitglied Nikolaus Mirschberger statt.

Da am Tag der Generalversammlung das Vereinslokal geschlossen ist, bietet der Freihand Schützenverein seinen Mitgliedern Leberkäse und Getränke kostenfrei an. Um eine Spende für die Vereinsjugend wird gebeten.

Die Vorstandschaft bittet alle Mitglieder um eine **rege Teilnahme!**

2. Beiträge 2016

Am Mittwoch, den **06. April 2016**, werden die Vereinsbeiträge für dieses Jahr von ihrem Konto eingezogen. Sofern Sie uns kein Lastschriftmandat erteilt haben, so bitten wir darum, die Beiträge bis zum **30.04.2016** auf unser Konto zu begleichen. Vielen Dank!

Mario Werner
Schriftführer

Satzungsänderungsvorschlag zur Generalversammlung am 12.03.2016

§ 2 Zweck des Vereins	Ergänzungen
<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen auf genehmigten Schießanlagen fördern und pflegen. Dazu gehört auch ein Neu- bzw. Umbau der Vereinssportanlage sowie deren Unterhalt und Pflege.</p> <p>Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können die Ämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 Buchstabe b Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vereinsausschuss im Voraus. Im Übrigen haben die Mitglieder der Vorstandschaft einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Bürobedarf usw.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen auf genehmigten Schießanlagen fördern und pflegen. Dazu gehört auch ein Neu- bzw. Umbau der Vereinssportanlage sowie deren Unterhalt und Pflege.</p> <p>Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können die Ämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 Buchstabe b Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vereinsausschuss im Voraus. Im Übrigen haben die Mitglieder der Vorstandschaft einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Bürobedarf usw.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
§ 3 Aufnahme von Mitgliedern	Änderung und Streichung
<p>Mitglied kann jede Person werden, die das zwölfte Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Jugendlichen ist gleichzeitig die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Abhängig von der jeweils gültigen Rechtslage sind Ausnahmeregelungen über das Landratsamt Bamberg auf Antrag möglich. Die aktuell gültigen Vorschriften sind in den ergänzenden Bestimmungen festgehalten.</p>	<p>Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Jugendlichen ist gleichzeitig die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.</p>
§ 9 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins	Änderung
<p>Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Änderung des Vereinszweckes, ist das noch vorhandene Vermögen der Gemeinde Pettstadt treuhänderisch zu übergeben, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es wieder für gleiche sportliche Zwecke wieder verwendet werden kann.</p>	<p>Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pettstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - möglichst für den Schießsport - zu verwenden hat.</p>
Schlusswort	Redaktionelle Ergänzung
<p>Die vorstehende Satzung wurde am 23. Februar 1980 errichtet und in der am gleichen Tag abgehaltenen Mitgliederversammlung angenommen. In den folgenden Jahren folgten mehrere Ergänzungen und Änderungen. Letztmalig wurde die Satzung in der Generalversammlung am 30. Oktober 2010 überarbeitet.</p>	<p>Die vorstehende Satzung wurde am 23. Februar 1980 errichtet und in der am gleichen Tag abgehaltenen Mitgliederversammlung angenommen. In den folgenden Jahren folgten mehrere Ergänzungen und Änderungen. Letztmalig wurde die Satzung in der Generalversammlung am 12. März 2016 überarbeitet.</p>

Zusatzbestimmungssänderungsvorschlag zur Generalversammlung am 12.03.2016

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern	Änderung + Streichung
<p>Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Bei Ablehnung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid, gegen den innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde an den Vereinsausschuss möglich ist. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.</p> <p>Bei der Aufnahme sind die jeweils gültigen Aufnahmegebühren, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, zu entrichten (Beitrag siehe § 5).</p> <p>Mitgliedern im Alter von zehn Jahren kann auf Antrag beim Landratsamt Bamberg eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, die eine Aufnahme in den Verein und das Ausüben von schießsportlichen Aktivitäten ermöglicht.</p>	<p>Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Bei Ablehnung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid, gegen den innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde an den Vereinsausschuss möglich ist. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.</p> <p>Bei der Aufnahme sind die jeweils gültigen Aufnahmegebühren, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, zu entrichten (Beitrag siehe § 5).</p> <p style="color: red;">Die aktive Ausübung des Schießsports unterliegt den jeweils gültigen Rechtsvorschriften.</p>
§ 6 Vorstand und Vereinsausschuss (Auszug)	Änderung
<p>Der Vereinsausschuss hält je nach Erfordernis Sitzungen ab, zu welchen vom 1. und 2. Vorsitzenden an die Ausschussmitglieder mündlich oder schriftlich Einladung ergeht. In seinen Sitzungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben bis € 1.000,- selbst zu entscheiden. Bei Ausgaben bis € 5.000,- ist ein Beschluss des Vereinsausschusses notwendig. Ausgaben über € 5.000,- müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gebilligt werden.</p> <p>Der 2. Vorsitzende ist in erster Linie verantwortlich für die Verwaltung des Vereinsinventars. Weiterhin vertritt er den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen rechtlichen Belangen.</p>	<p>Der Vereinsausschuss hält je nach Erfordernis Sitzungen ab, zu welchen vom 1. und 2. Vorsitzenden an die Ausschussmitglieder mündlich oder schriftlich Einladung ergeht. In seinen Sitzungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben bis € 3.000,- selbst zu entscheiden. Bei Ausgaben bis € 15.000,- ist ein Beschluss des Vereinsausschusses notwendig. Ausgaben über € 15.000,- müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gebilligt werden.</p> <p>Der 2. Vorsitzende ist in erster Linie verantwortlich für die Verwaltung des Vereinsinventars. Weiterhin vertritt er den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen rechtlichen Belangen.</p>
<p>Beisitzer: Dem 1. Beisitzer obliegt die Verantwortung für die Aufstellung der Fahnenabordnung bei allen Festzügen. Er selbst fungiert bei den Veranstaltungen als Fahnenträger. Der 2. Beisitzer unterstützt den Vorstand vor allem bei der Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen. Der von der Jugendversammlung bestimmte 4. Beisitzer ist zuständig für die Freizeitaktivitäten der Schützenjugend, deren Planung in Absprache mit dem Jugendleiter im Verlauf der Jugendversammlung erfolgt. Die Interessen der Seniorenabteilung werden durch den 3. Beisitzer vertreten.</p>	<p>Beisitzer: Dem 1. Beisitzer obliegt die Verantwortung für die Aufstellung der Fahnenabordnung bei allen Festzügen. Er selbst fungiert bei den Veranstaltungen als Fahnenträger. Der 2. Beisitzer unterstützt den Vorstand vor allem bei der Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen. Die Interessen der Seniorenabteilung werden durch den 3. Beisitzer vertreten. Der 4. Beisitzer ist zuständig für die Freizeitaktivitäten der Schützenjugend, deren Planung in Absprache mit dem Jugendleiter erfolgt.</p>
	<p>Der von der Jugendversammlung bestimmte Jugendleiter ist in der konstituierenden Sitzung des Vereinsausschusses in den Vereinsausschuss zu kooptieren.</p>